

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Grundlagen des Auftrages:

- 1.1 Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch durch bloße Annahme der Lieferung und Leistung als vom Auftraggeber anerkannt.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers sind dagegen für uns nur dann verbindlich, wenn wir deren Geltung ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben.
- 1.3 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Die Erledigung vorliegender oder eingehender Aufträge bleibt aber auch ohne vorherige Bestätigung zu unseren Bedingungen vorbehalten.
- 1.4 Ergänzend gelten als vereinbart die Verglasungsrichtlinien der Herstellerwerke in der letzt gedruckten Fassung. Die Bestimmungen der ÖNORMEN B2110, B2111 sind Grundlage unseres Angebotes und gelten für unsere Lieferungen und Leistungen.

2. Vertragsabschluß:

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Als Auftragsbestätigung gilt auch unser Lieferschein bzw. Warenrechnung.

3. Pläne und Unterlagen:

- 3.1 Die in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen, Preislisten, Angeboten etc. enthalten Angaben über Masse, Gewicht, Farben, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

4. Versand und Verpackung:

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager. Mit der Übergabe an den Transportführer gehen jegliche Art von Gefahr, insbesondere auch das Bruchrisiko auf den Besteller über. Bei Anlieferung mit unserem Wagen gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware in dem Gelände des Empfängers oder einer sonstigen vereinbarten Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung steht. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers für geeignete Abladevorrichtung zu sorgen, erforderliche Abstellflächen vorzubereiten und verfügbar zu machen.
- 4.2 Wird auf Wunsch des Bestellers eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeder Verantwortung.
- 4.3 Soweit die Verpackung, insbesondere Gestelle, nicht Eigentum des Bestellers ist oder wird, wie z.B. bei Einwegverpackungen, verwahrt der Besteller sie auf seine Gefahr für uns. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Wert zu ersetzen.

5. Lieferfrist:

- 5.1 Die Angabe der voraussichtlichen Lieferfristen erfolgt unverbindlich.
- 5.2 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten haben und / oder ein erstellendes Akkreditiv zu unseren Gunsten eröffnet worden ist.
- 5.3 Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und hierüber zahlungspflichtige (Teil-) Rechnungen zu erstellen.
- 5.4 Unsere Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punkt7, darstellt, so wird die vereinbarte Lieferfrist entsprechend verlängert.
- 5.5 Schadenersatzansprüche, Verzugsstrafen oder dgl. aus eventuell verspäteten oder nicht gehörig erbrachten Lieferungen und Leistungen können nur dann gegen uns erhoben werden, wenn uns am Lieferverzug oder an der nicht gehörigen Leistungserbringung ein zumindest grobes Verschulden trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit sind dagegen jegliche Schadenersatzansprüche und sonstige Nebenforderungen ausgeschlossen.

6. Preise:

6.1 a) Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise sofern von uns nichts anderes angegeben wird. b) Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab unserem Werk ohne Verpackung, ohne Versicherung und Versandkosten freibleibend und unverbindlich.

6.2 Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die Positionen unseres Angebotes unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig durchgeführt sind und dass wir unsere Lieferung in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

6.3 Soll die Lieferung oder Leistung drei Monate nach Vertragsabschluß oder später erfolgen, so gehen zwischenzeitliche Veränderungen der Kosten, insbesondere von Lohn- und Materialkosten zu Gunsten bzw. Lasten des Käufers.

7. Entlastungsgründe:

7.1 Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und einer Erfüllung im Wege stehen; Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot von Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches sowie technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für unsere Zulieferer unmöglich machen oder zu Mängeln führen, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.

7.2 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Vertragsverpflichtungen sind in den Punkten 5 und 8 bestimmt.

8. Zahlung:

8.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Weist die Auftragsbestätigung keine abweichenden Zahlungstermine und/oder- Bedingungen auf, ist der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig.

8.2 Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch die sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen werden. Bei Teilzahlung besteht kein Skontoabzugsrecht.

8.3 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder erheblicher Zahlungszielüberschreitungen für vorhergehende Lieferungen und Leistungen des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Lieferung und Leistung bis zur Bezahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern. Wurde unsere Lieferung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig; dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug, Wechselprotest, abgelehnter Scheckeinlösung oder bei Einbringung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

8.4 Ist der Besteller mit einer vereinbarten Leistung oder Zahlung im Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

a) die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben; b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen; c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen und sofern auf Seiten des Bestellers kein Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 7 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

8.5 Hat der Besteller trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so können wir durch schriftliche Mitteilung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Besteller hat über unsere Aufforderung bereits gelieferte Waren uns zurückzustellen und Ersatz für eine eventuell eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie uns alle Aufwendungen zu erstatten, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten.

8.6 Dem Besteller ist nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

8.7 Allfällig noch nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge bzw. noch nicht erledigte Mängelbehebungs- oder Verbesserungsarbeiten sind keine Gründe für einen Zahlungsaufschub oder für eine sonstige Zurückbehaltung der Entgeltleistung.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten oder von uns hergestellten Sachen vor, bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers. Der Besteller hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme seitens Dritter ist der Besteller verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

9.2 Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere der Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt

erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Bezahlung bei Übergabe; in diesem Fall erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf den für die Vorbehaltsware erzielten Erlös. Dieser Erlös ist vom Wiederveräußerer gesondert zu verwahren und zwar bis zur vollständigen Befriedigung unserer Ansprüche.

9.3 Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehen samt den hierfür eingeräumten Sicherheiten ab und wir nehmen die Abtretung an. Die hieraus anfallenden Gebühren trägt der Besteller.

9.4 Wir verpflichten uns, die uns abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf unser Verlangen seine Schuldner von der erfolgten Forderungsabtretung nachweisbar zu verständigen, und alle für die Einbringlichmachung seiner Forderung erforderlichen Angaben zu machen und uns die darauf bezughabenden Unterlagen zu übermitteln. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware oder deren Einbau wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt bzw. eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist dies als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.

10. Gewährleistung, Haftung, Reklamation:

10.1 Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit bzw. die fachgerechte Ausführung unserer Lieferung und Leistung beeinträchtigen, werden von uns nach Maßgabe und auf der Grundlage der folgenden Gewährleistungsbestimmungen behoben.

10.2 Den Besteller trifft die Pflicht zur unverzüglichen Prüfung unserer Leistungen und Lieferungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit. Allfällige Beanstandungen/Mängel hat der Besteller/Warenempfänger bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich bekannt zu geben. Soweit der Mangel von uns zu vertreten ist, werden wir die Mängelbehebung durchführen und nach unserer Wahl a) uns entweder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Verbesserung zusenden lassen, oder b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile ersetzen.

10.3 Für Mängel, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung und Leistung aufgetreten sind sowie für solche Mängel, welche erst außerhalb der vorbezeichneten Sechs-Monats-Frist erstmals bei uns bekannt gegeben werden, ist dagegen jegliche Gewährleistungspflicht ausgeschlossen.

10.4 Glasbruch ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10.5 Für diejenigen Funktionsteile der Ware, die wir von Zulieferern bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der und gegen den Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche. Falls wir eine Ware aufgrund von Zeichnungen oder Mustern oder Bestellangaben des Bestellers anfertigen, erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion bzw. Zeichnung, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Bestellerangaben erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, Konstruktionsunterlagen, Pläne, Zeichnungen des Bestellers auf ihre Tauglichkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller, uns im Zusammenhang mit kundenseits beigestellten Mustern, Plänen Vorlagen, etc. hinsichtlich allfälliger Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten; dies gilt insbesondere für gewerbliche Schutzrechte.

10.6 Für Personenschäden, die ein Verbraucher erleidet, haftet der Verkäufer gemäß den Bestimmungen des Produktionshaftungsgesetz (BGBl 1988/89). Für Sachschäden, die ein Unternehmen erleidet, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

10.7 Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsgebietes des Produktionshaftungsgesetztes (BGBl 1988/89) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Bearbeitungskosten, Betriebsstörungen, Produktionsausfall und Konventionalstrafen.

10.8 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit unserer Zustimmung zulässig und wirksam.

10.9 Wir haften in keiner Weise für, uns zum zwecke der Verglasung oder Bearbeitung zur Verfügung gestellten Gläser und Materialien.

10.10 Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort entsprechend belegt geltend gemacht werden. Reklamationen können sich nur auf unbe- bzw. verarbeitete Ware beziehen. Bei Weiterbe – oder Verarbeitung von bemängelten Waren oder Warenstücken ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen; dasselbe gilt für Forderungen aus dem Titel des Schadenersatzes.

11. Technische und kaufmännische Richtlinien

11.1 Die Oberflächenberechnung erfolgt nach den einschlägigen ÖNORMEN bzw. nach den Vorgaben der Herstellwerke.

11.2 Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den ÖNORMEN bzw. Lieferwerken beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, sonstigen Masse sowie den Fehlern usw. werden auch vom Verkäufer in Anspruch genommen.

12. Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere der Vertragsbedingungen der gesetzlichen Regelung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Hinsichtlich des unwirksamen Teiles verpflichten sich die Vertragspartner bereits jetzt eine Regelung zu treffen, die den angestrebten Erfolg des unwirksam gewordenen Teiles unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so nahe wie möglich kommt.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

13.1 Für alle Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort A-4020 Linz und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

13.2 Für alle sich zwischen uns und dem Besteller/ Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in A-4020 Linz zuständig und unterwirft sich der Besteller/Auftraggeber der ausschließlichen Zuständigkeit dieses Gerichts. Wir können jederzeit auch ein anderes, für den Kunden zuständiges, Gericht anrufen.

13.3 Es gelangt in allen Fällen zwischen uns und dem Kunden österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit der Wiener Kaufrechtskonvention 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand der AGB 01.01.2008

ACHTUNG: Obige Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten bis zur Veröffentlichung einer neueren Version. Letztgültige Version ist immer die aktuelle Ausgabe der AGB auf unserer Webseite unter www.wennaglas.com.

▪ Impressum

WENNA GLAS GMBH

Web

www.wennaglas.com

Zentrale

Rudolfstraße 71, A-4040 Linz, Österreich

Produktionswerk

Waxenbergerstraße 10, A-4181 Oberneukirchen

Kontaktdaten für Anfragen

Tel.: +43 732 731008-0
Fax: +43 732 731008-33
Email: kalkulation@wennaglas.com

Kontaktdaten für Bestellungen

Tel.: +43 732 731008-0
Fax: +43 732 731008-33
Email: office@wennaglas.com